



Kassenärztliche Vereinigung Bremen
Postfach 10 43 29

28043 Bremen

Erklärung zur Ausschreibung meiner Vertragsarztpraxis gemäß § 103 (4) SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Zulassung zur Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit zum _____, unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Übergabe meiner Vertragsarztpraxis an einen Nachfolger durch den Zulassungsausschuss.

Angaben zum Vertragsarztsitz:

(Titel/Vorname/Name)

(Geburtsdatum)

(Fachgruppe)

(Praxisadresse)

Die Voraussetzungen für die Ausschreibung und Weitergabe meines Vertragsarztsitzes, wie in der Anlage zu dieser Ausschreibe-Erklärung beschrieben, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich weiß, dass die KVHB die Voraussetzungen prüfen wird.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 103 (4) SGB V - siehe Rückseite) stelle ich den Antrag auf Ausschreibung meines Vertragsarztsitzes im Bremer Ärztejournal zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Der gesamte Schriftverkehr zum Ausschreibungsverfahren soll über

- die Praxisadresse
- folgende Adresse geführt werden:

(Titel/Vorname/Name)

(Straße/PLZ/Ort)

(Telefon bei Rückfragen)

Stand 01.09.2009

...bitte wenden...

➔ **Sollte ich einen Vertreter meiner Interessen beauftragen, lege ich diesem Antrag eine entsprechende schriftliche Vollmacht bei, dass dieser Vertreter für mich sämtliche Verhandlungen und Entscheidungen treffen soll.**

Ich erkläre mich dazu bereit, allen Bewerbern im gleichen Umfang Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Beurteilung des Kaufpreises meiner Vertragsarztpraxis erforderlich sind. Ich erkläre darüber hinaus mein Einverständnis, dass die Bewerber die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen vorliegenden Unterlagen einsehen können. Dies bezieht sich konkret auf den Honorarbescheid der letzten 4 Quartale, ausgehend vom letzten abgerechneten Quartal.

Ort/Datum

Unterschrift und Arztstempel des Antragstellers

Ich wünsche auch eine Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt.

Eine Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt ist nur gegen Übernahme der mit dem Deutschen Ärzteverlag ausgehandelten Kosten von € 300,- zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer möglich. Falls Sie eine solche Ausschreibung wünschen, erklären Sie bitte mit Ihrer Unterschrift gleichzeitig Ihr Einverständnis zur Abbuchung des entsprechenden Betrages von Ihrem Honorarkonto bei der KVHB.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

§ 103 Abs. 4, 5 und 6 SGB V Zulassungsbeschränkungen

- (4) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, ferner, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde. Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.
- (5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Abs. 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.
- (6) Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl zu berücksichtigen.

Anlage: Kernaussagen BSG v. 29.09.1999

Anlage zur Ausschreibe-Erklärung:

Zusammenfassung der Kernaussagen zum Urteil des BSG vom 29.09.1999 (AZ: B 6 KA 1/99 R):

Ein Nachbesetzungsverfahren kann nur stattfinden, wenn die Praxis auch von einem Nachfolger fortgeführt werden soll. Sofern keine fortführungsfähige Praxis besteht, ist der Vertragsarztsitz weder auszuschreiben noch kann der Zulassungsausschuss eine Zulassung im Nachbesetzungsverfahren erteilen.

Die Übernahme der Praxis in ihrer Gesamtheit setzt voraus, dass der Praxisübernehmer am Ort der Niederlassung des Praxisübergebers vertragsärztlich tätig werden kann.

Der Zulassungsausschuss kann gem. § 103 Abs. 4 SGB V einen Zulassungsbewerber nur dann als Nachfolger auswählen, wenn es (noch) eine vertragsärztliche Praxis gibt, die bisher von einem Vertragsarzt geführt worden ist und die -(...)- von einem anderen Vertragsarzt fortgeführt werden kann.

Eine Praxis kann aber nur dann von einem Nachfolger fortgeführt werden, wenn der ausscheidende Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Zulassung (Ausnahme Ruhen) tatsächlich unter einer bestimmten Anschrift in nennenswertem Umfang (noch) vertragsärztlich tätig gewesen ist. Das setzt den Besitz bzw. Mitbesitz von Praxisräumen (Mietvertrag), die Ankündigung von Sprechstundenzeiten, die tatsächliche Entfaltung einer ärztlichen Tätigkeit und die erforderliche Praxisinfrastruktur in apparativ-technischer Hinsicht voraus. (...) Ein Vertragsarzt, der eine vertragsärztliche Tätigkeit tatsächlich nicht wahrnimmt, keine Praxisräume mehr besitzt, keine Patienten mehr behandelt und über keinen Patientenstamm verfügt, betreibt keine Praxis mehr, die von einem Nachfolger fortgeführt werden könnte.

Endet in diesem Fall die Zulassung - was dem Regelfall entspricht - durch Entziehung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit, fällt der Vertragsarztsitz ersatzlos fort. Das Nachbesetzungsverfahren kommt dann nicht zur Anwendung.

Auch wenn die KV auf Antrag den Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung ausgeschrieben hat, darf eine Zulassung im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nicht erteilt werden.

(...) Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses. Bewerber, die erklärtermaßen nur an dem Vertragsarztsitz des ausscheidenden Arztes interessiert sind und dessen Praxis im oben dargestellten Sinne nicht fortführen wollen und von vornherein nicht bereit sind, mit dem ausscheidenden Vertragsarzt über eine Praxisübernahme zu verhandeln, dürfen auf der Grundlage dieser Vorschrift keine Zulassung erhalten. (...) **Ärzte, die von vornherein an einer Praxisübernahme nicht interessiert sind, scheiden als geeignete Bewerber im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V aus.**

Nachbesetzung innerhalb von Gemeinschaftspraxen:

Melden sich auf die Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes mit Bindung an eine Gemeinschaftspraxis keine Bewerber, die diese Bindung akzeptieren wollen, oder erklären die verbleibenden Vertragsärzte der Gemeinschaftspraxis übereinstimmend, mit keinem interessierten Bewerber zusammenarbeiten zu wollen oder zu können, **kann grundsätzlich eine Zulassung im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nicht erteilt werden.**

Ist hingegen eine Arztpraxis, die einschließlich des Goodwills auf einen potentiellen Nachfolger übertragen werden und von diesem fortgeführt werden könnte, überhaupt nicht (mehr) vorhanden, ist keine Rechtfertigung für die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens erkennbar. Gesichtspunkte der Sicherung einer angemessenen Versorgung sind ohne Belang, da Nachbesetzungsverfahren nur in überversorgten Fachgebieten stattfinden können.

Die Einleitung eines Nachbesetzungsverfahrens innerhalb einer Gemeinschaftspraxis setzt voraus, dass der Vertragsarzt, dessen Zulassung endet, zu diesem Zeitpunkt noch der Gemeinschaftspraxis angehört.

Ein Nachbesetzungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn Zulassungsende und Ausschreibungsantrag unmittelbar der Beendigung der Gemeinschaftspraxis folgen. Schließt sich dagegen an die Auflösung der bisherigen Gemeinschaftspraxis oder die Feststellung ihrer Beendigung durch den ZA eine längere Zeit des Ruhens an, **ist grundsätzlich für ein Nachbesetzungsverfahren kein Raum.**